



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Hausadresse:  
Eberhardstraße 39, Schwabenzentrum  
70173 Stuttgart

Postadresse:  
70161 Stuttgart

Per E-Mail:

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss für Inneres und Heimat</p> <p>Ausschussdrucksache <b>20(4)268 H</b></p>
---

Fax (07 11) 2 16-95 91 690  
Telefon (07 11) 2 16-91 690  
GZ: 32-4

E-Mail: joost.raue@stuttgart.de

Stuttgart, 03.07.2023

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens, BT-Drucksache 20/6519**

**Die Stadt Stuttgart dankt zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Vor dem Hintergrund der kurzen Ladungsfrist werden in dieser Stellungnahme ausschließlich wesentliche Änderungsbedarfe dargestellt.**

#### **Abschaffung des Kinderreisepasses (Artikel 1, Nr. 1 des GE)**

Der Wegfall des einjährigen Kinderreisepasses wird hier ausdrücklich begrüßt. Die derzeit jährlich erforderliche Beantragung belastet Verwaltung und Erziehungsberechtigte gleichermaßen.

Die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Aufwandsberechnung nimmt gleichwohl ein unrealistisches Entlastungspotential an. Gerade Kinder in den ersten Lebensjahren verändern ihr Erscheinungsbild in kurzen Zeiträumen. Ein für sechs Jahre gültiger Reisepass oder Personalausweis für ein Kleinkind wird daher im Regelfall vor dem Ende seiner vorgesehenen Gültigkeitsdauer ungültig, so dass regelmäßig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von 6 Jahren eine Neuausstellung erforderlich sein wird.

Zur Vermeidung der stärkeren finanziellen Belastung für die Erziehungsberechtigten sollten hier weitere legislative Schritte unternommen werden. Vorstellbar wäre zum Beispiel die Abschaffung des Kinderreisepasses und die Einführung einer weiteren Gültigkeitsdauer von Reisepass und Personalausweis für Kinder unter 6 Jahren (mit entsprechender niedrigerer Gebühr). Denkbar wäre auch die Schaffung von erleichterten Voraussetzungen für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses für Kinder bis zum 6. Lebensjahr. Eine Ausstellung wäre dann auch auf Wunsch möglich und nicht nur, entsprechend der aktuellen Regelung, wenn die Zeit für die Ausstellung eines Expressreisepasses nicht mehr ausreicht.

Vor dem Hintergrund des jährlichen Mehraufwandes wird für eine möglichst zeitnahe Umsetzung geworben.

**Registerführung für den Fall des Umzugs von Pass- oder Personalausweisinhabern (Art. 1 Nr. 10 bzw. Art. 2 Nr. 4 des GE)**

Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Städtetages verwiesen. Die Schaffung einer klaren Zuständigkeitsregelung wird begrüßt.

**Speicherung der E-Mail-Adresse im Pass-/Ausweisregister (Art. 1 Nr. 12 lit.a GE bzw. Art. 2 Nr. 10 lit.b GE)**

Die Speicherung der E-Mail-Adresse kann eine gute, einfache und sinnvolle Kommunikation zwischen Kundschaft und Behörde ermöglichen. Berücksichtigt werden sollte hierbei aber, dass sichere Kommunikationswege genutzt werden, Löschfristen beachtet werden und die Verantwortung für Aktualisierungen bei der Kundschaft liegt.

Die Speicherung der E-Mail-Adresse zum Versand des Ausweisdokuments sollte verpflichtend werden, damit der Zustelltermin ausschließlich über die E-Mail-Adresse erfolgen kann. Nur so können erfolglose Zustellversuche und dadurch entstehender Mehraufwand bei der Zustellung und bei der Pass- und Personalausweisbehörde vermieden werden.

**Neuer Passversagungsgrund zur Verhinderung weiterer Sexualstraftaten im Ausland (Artikel 1 Nr. 6 lit. b GE)**

Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Städtetages verwiesen.

Ausdrücklich wird auch hier darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Informationsfluss von den Sicherheitsbehörden zur Passbehörde erforderlich ist um diese Vorschrift mit Leben zu

füllen. Die Passbehörden erhalten regelmäßig zu wenige Informationen zum Erlass einer gerichtsfesten Passversagung. Es gestaltet sich oft äußerst schwierig, an hinreichende Tatsachen/Informationen zu gelangen, um entsprechende Maßnahmen seitens der Passbehörde treffen zu können. Hier sind zwingend ergänzende konkrete Ausführungsvorschriften - auch für Sicherheitsbehörden - erforderlich.

Ziffer II des Antrags der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FDP wird daher unterstützt.

#### **Automatisierter Lichtbildabruf für Sicherheitsbehörden (Art. 1 Nr. 14 GE)**

Die durch Art. 1 Nummer 14 des Gesetzentwurfes vorgesehene Möglichkeit, dass die Sicherheitsbehörden auf Grundlage der angepassten §§ 22 und 22a des Passgesetzes im Bedarfsfall jederzeit Lichtbilder abrufen können, ist eine Entlastung der Passbehörden. Eine Erweiterung auf Ordnungsbehörden wäre sinnvoll um weitere Entlastungen zu erreichen und Verfahren zu beschleunigen und dadurch schneller für Rechtsfrieden zu sorgen.

#### **Übergabe PIN-Brief und Einführung Direktversand (Art. 2 Nr. 6 GE)**

Mit dem Wegfall von § 13 des Personalausweisgesetzes entfällt künftig die Übermittlung des PIN-Briefes. Dieser soll im Zuge des in der Verordnung geregelten Direktversandes künftig von der Ausweisbehörde ausgegeben werden. Die Ausgabe des PIN-Briefes durch die Ausweisbehörde bedeutet dort erhöhten Aufwand. Die Blanko-PIN-Briefe müssen aufbewahrt werden (Lagerflächen), es sind ggf. weitere zusätzliche technische Geräte erforderlich (Scanner zur Verbindung des PIN-Briefes mit dem Personalausweis Antrag) und außerdem sind zusätzliche Arbeitsschritte bei der Verbindung von Antrag und PIN-Brief notwendig. Es wäre zielführender, den PIN-Brief wie z.B. von Kreditinstituten bei der Übersendung von Kreditkarte und PIN, getrennt voneinander weiterhin per Postversand vorzunehmen.

Der Direktversand wird schon lange und auch weiterhin gefordert, allerdings nicht in der derzeit vorgesehenen Form. Hier sind dringend Nachbesserungen erforderlich, damit diese Option von möglichst vielen Antragstellerinnen und Antragstellern wahrgenommen werden kann und angenommen wird. Aufgrund der bisher vorgesehenen Rahmenbedingungen rechnen wir mit sehr geringer Nachfrage. So ist geplant, dass noch ein gültiges Ausweisdokument vorhanden sein muss, es soll außerdem nur einen Zustellversuch an der Meldeadresse geben (Bei Unzustellbarkeit: Übergabe an PA/RP-Behörde) und für den Direktversand von Personalausweis und Reisepass sollen mit ca. 15,00 EUR fast dreifach erhöhte Gebühren fällig werden im Vergleich zum Direktversand des Führerscheins. Insofern ist der Direktversand in der aktuell

vorgesehenen Form weder für die Kundschaft noch für Passbehörden ein guter und entlastender Service. Wünschenswert wären in diesem Zusammenhang auch verbindliche Vorgaben für Aufstellung und Betrieb von Ausgabeterminals für Personaldokumente.

In Bezug auf die Identifizierung bei der Zustellung werden hier zwei der Alternativvorschläge des Städtetages unterstützt. So wäre zum Beispiel eine Identifizierung auch durch einen entwerteten Pass bzw. Ausweis möglich. Alternativ könnte es auch eine Möglichkeit sein, dass die zustellende Person den Einzug des alten Ausweisdokumentes übernehmen würde.

Bezüglich erfolgloser Zustellversuche und der Höhe der Gebühr wird im Übrigen auf die Auffassung und Argumentation des Städtetages verwiesen.

#### **Eintragung des Doktorgrades (Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP - Ausschussdrucksache 20(4)260)**

Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Städtetages verwiesen. Die Eintragung akademischer Titel ist ein Mehraufwand der für Sicherheit und Funktionalität des Reisepasses keinen Mehrwert schafft.

Insbesondere die Prüfung der Eintragungsfähigkeit von im Ausland erworbenen Dokortiteln erfordert regelmäßig einen hohen Prüfaufwand bei den Passbehörden. Insofern wird die geforderte Nachweispflicht durch die Antragstellerin oder den Antragsteller (Vorlage einer Anerkennungsurkunde), sehr begrüßt. Dadurch könnte wenigstens der Prüfaufwand für die Passbehörden deutlich verringert werden.

#### **Beschränkung der Ausstellung von Aufenthaltstiteln nach einheitlichem Vordruckmuster (sog. „Klebeetiketten“) (Art. 4 Nr. 2 des GE)**

Die in Art. 4 Nr. 2 des GE vorgesehene Änderung des § 78a Abs.1 S.1 Aufenthaltsgesetzes wird hier - insbesondere vor dem Hintergrund des zeitnahes In-Kraft-Tretens - als problematisch angesehen. Die unteren Ausländerbehörden stehen dieser Tage unter enormem Druck.

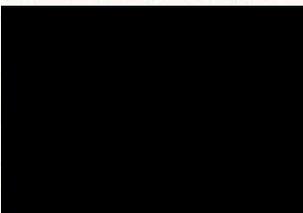
Hohe Zahlen von Schutzsuchenden, der Fachkräftemangel und die legislativen Initiativen der Bundesregierung binden im Moment die vorhandenen Ressourcen. Die Belastung mit zusätzlichen Aufgaben (Notwendigkeit der zweiten Vorsprache zur Abholung des eAT, Mehraufwand beim eAT-Antrag) kommt zur Unzeit. Die vorhandenen Kapazitäten sollten so aufgewandt werden, dass sie den größten Mehrwert bringen und das ist sicherlich bei der Betreuung von Schutzsuchenden und von dringend benötigten Fachkräften der Fall.

Die Klebeetiketten bieten für die Kundschaft und auch für die Verwaltung ein höheres Maß an Flexibilität. So haben sich die Klebeetiketten zum Beispiel in der ersten Phase der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine – auch für längere Zeiträume – bewährt.

Beispielhaft seien auch noch weitere Konstellationen genannt, in denen die Erteilung des Aufenthaltstitels als Klebeetikett auch für längere Zeiträume ein Mehrwert ist:

- Kurzfristige Erwerbсаufenthalte im Bundesgebiet, etwa von Werkvertragsarbeitnehmern, deren Werkvertragsarbeitnehmerkarte als Grundlage für den Titel häufig nur wenige Wochen oder Monate gültig ist, so dass eine eAT-Ausstellung nicht "lohnt" daneben auch kurzfristige Studienaufenthalte (Programmstudierende)
- Erteilung in dringenden Fällen, etwa an Staatsangehörige der in § 41 AufenthV genannten Staaten, die klassischerweise kein Visumverfahren durchlaufen haben, sofern kurzfristige dringende Reisen erforderlich sind (Beispiel: Mitarbeiter eines internationalen Konzerns muss kurzfristig an anderen Standorten eingesetzt werden). Bzw. Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer samt Klebeetikette an anerkannte Flüchtlinge, die zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht (z.B. Sterbefall) über Drittländer in ihren eigentlichen Verfolgerstaat reisen müssen.

Insofern wird der Vorschlag des Landkreistages begrüßt, auf europäischer Ebene für die weitere Akzeptanz der Klebeetiketten zu werben. Daneben wird appelliert, den vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu ändern und den unteren Ausländerbehörden vor dem Hintergrund der aktuell widrigen Bedingungen Zeit zur Vorbereitung auf die veränderte Rechtslage zu geben.



Joost Raue, LL.M.  
Abteilung Einwohnerangelegenheiten  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Landeshauptstadt Stuttgart